

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement (EJPD)
Bundesrain 20
3003 Bern

30. April 2019

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. Januar 2019 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) und zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend unsere Gründe, weshalb wir die Vorlage vorläufig ablehnen:

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Vorlage stellt eine erste Etappe einer umfassenden bundesrechtlichen Neureglung des Beurkundungsrechts dar – beabsichtigt ist die Einführung der vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung. Die elektronische Urschrift - das Original der öffentlichen Urkunde in elektronischer Form - soll bundesrechtlich zwingend als massgebende Form an Stelle der heutigen Papierurkunde treten und in einem zentralen Urkundenregister des Bundes aufbewahrt werden. In einer zweiten Etappe sollen die weiteren Themen behandelt werden: „bundesrechtliche Mindestanforderungen“ für die öffentliche Beurkundung sowie die interkantonale „Freizügigkeit“, insbesondere bezüglich Grundstücken.

Die Regelung des Notariats im Sinne einer hoheitlichen kantonalen Beurkundungsbefugnis liegt seit jeher in der kantonalen Zuständigkeit. Wir bezweifeln, ob Artikel 122 BV eine genügende verfassungsrechtliche Grundlage darstellt für ein Bundesgesetz, welches ein für die öffentliche Beurkundung so zentrales Thema wie das des Obligatoriums des elektronischen Beurkundungsverfahrens für die Kantone zwingend festlegt. Auch sehen wir dadurch das bestehende System im Kanton Solothurn mit den freiberuflichen und Amtsnotariaten in Frage stellt.

2. Offene Fragen bezüglich des Beurkundungsverfahrens

Im Gesetz finden sich keine Bestimmungen zur praktischen Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden. Art. 7 E-EÖBG verweist auf entsprechende Regelungen des Bundesrates. Der erläuternde Bericht ist diesbezüglich sehr vage gehalten und lässt viele Fragen offen. Der Ablauf eines elektronisch stattfindenden Beurkundungsverfahrens ist aber für die Urkundsparteien von zentraler Bedeutung. Wir erachten es für die Akzeptanz von öffentlichen Urkunden als zentral, dass aus diesen unmittelbar der Parteiwille ersichtlich ist, was zwingend die persönliche Unter-

zeichnung der öffentlichen Urkunde durch die Urkundsparteien erfordert. Ein allfälliger Verzicht auf das Erfordernis der Unterschrift durch die Parteien beim elektronischen Verfahren kommt nicht in Frage. Ebenfalls befürchten wir, dass Fernbeurkundungen ohne Anwesenheit der Beteiligten möglich werden, da eine elektronische Unterschrift unabhängig von einem gemeinsamen Versammlungsort von überall her angebracht werden kann. Damit könnten die beurkundungsrechtlichen Pflichten zur Willenserforschung und Aufklärung der Parteien leicht unterlaufen werden.

3. Offene Fragen bezüglich der Sicherheit und des Datenschutzes

Das Urschriftensystem verlangt eine sichere und dauerhafte Langzeitarchivierung. Wie den sich daraus ergebenden Herausforderungen (Sicherheitsverlust und technischer Verfall durch Zeitablauf) bei der Aufbewahrung der elektronischen Urschriften in einem System des Bundes begegnet werden soll, ist im erläuternden Bericht nicht ersichtlich. Auch erachten wir die Aufbewahrung und Registrierung durch den Bund von öffentlichen Dokumenten, welche von kantonalen Urkundspersonen errichtet wurden und Eigentum des Kantons darstellen, als problematisch.

4. Bedürfnis und Verhältnismässigkeit

Im Kanton Solothurn ist die elektronische Beglaubigung öffentlicher Urkunden mittels des vom Bund zur Verfügung gestellten Systems „UPREG“ (Urkundenpersonenregister) seit 2016 möglich. Bis heute haben sich nur wenige Notare beim Urkundenpersonenregister des Bundes registrieren lassen, damit sie solche elektronischen Beglaubigungen anbieten können. Das Bedürfnis nach mehr Digitalisierung ist auch im Bereich des Grundbuches und des Handelsregisters aktuell eher gering. Obwohl der elektronische Geschäftsverkehr in diesen Bereichen möglich ist, wird davon kaum Gebrauch gemacht.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Parteien auch bei Einführung der obligatorischen elektronischen Urschrift wohl nicht darauf verzichten werden, ihre Urkunden auch in Papierform zur Verfügung zu haben. In diesem Punkt ist keine Rationalisierung des Beurkundungsverfahrens zu erwarten.

Eine elektronische Beurkundung setzt weiter voraus, dass jede Urkundspersonen über eine persönliche elektronische Signatur verfügt. Dies zu verlangen dürfte oft unverhältnismässig sein, wenn man bedenkt, dass die meisten Leute die Dienste von Urkundspersonen nur äusserst selten in Anspruch nehmen. Auch für einfachere Beurkundungen, wie z.B. Vorsorgeaufträge, wäre dies unangemessen und wenig praxistauglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bedenken.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber